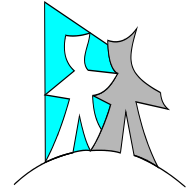




**Landkreis Peine  
Der Landrat  
- Betreuungsstelle -**



## **Information zur Vorsorgevollmacht**

(Stand: Juli 2020)

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

ein Unfall, eine Krankheit, eine geistige, seelische oder körperliche Behinderung kann jeden von uns völlig unerwartet treffen. Aber wer denkt schon daran, dass sich alles von heute auf morgen ändern kann und eine Situation entsteht, in der selbstverantwortliches Handeln nicht mehr möglich ist.

Was wird, wenn Sie auf die Hilfe und Fürsorge anderer angewiesen sind? Wer handelt für Sie, wer entscheidet? Freunde, Verwandte oder Fremde?

### **Ein alltäglicher Fall**

Frank Müller, 47 Jahre, bricht bei der Arbeit bewusstlos zusammen. Seine Kollegen rufen den Notarzt und er wird eilig ins Krankenhaus gebracht. Die Diagnose lautet Schlaganfall. Nach den sofort eingeleiteten lebensrettenden Maßnahmen liegt Herr Müller im Koma. Entscheidungen und Einwilligungen über erforderliche Heilmaßnahmen kann Herr Müller derzeit nicht treffen. Seine Ehefrau hat nur eine Bankvollmacht, aber keine weiterreichenden Vollmachten.

Wie geht es weiter?

Juristisch gesehen stellt jede Heilbehandlung einen Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit dar und ist nur zulässig, wenn Betroffene selbst oder gesetzliche Vertreter wirksame Einwilligungen erteilen. Ohne Einwilligung oder gegen den Willen von Patienten dürfen ärztliche Maßnahmen weder eingeleitet noch fortgesetzt werden (Ausnahmen sind bei akuter Lebensgefahr möglich).

**Wichtig zu wissen ist, dass Ehegatten, Lebenspartner oder Kinder nicht automatisch gesetzliche Vertreter werden.**

Selbst wenn Angehörige oder andere Vertrauenspersonen um Ihre persönlichen Vorstellungen und Wünsche wissen, können sie dennoch nicht rechtsverbindlich für Sie entscheiden. Hierfür brauchen Ihre Angehörigen, was leider immer noch zu wenig bekannt ist, eine Vertretungsbefugnis.

Da Herr Müller entscheidungs- und einwilligungsunfähig ist und Frau Müller nur eine Bankvollmacht hat, muss das Betreuungsgericht vom Krankenhaus eingeschaltet werden. Aufgrund des vom Betreuungsgericht eingeholten fachärztlichen Gutachtens und weiterer Ermittlungen kommt es zum Ergebnis, dass Herr Müller derzeit seine Angelegenheiten nicht selbst regeln kann und ordnet eine rechtliche Betreuung an. Da Frau Müller bereit und geeignet ist, dieses Amt zu übernehmen, wird sie zur Betreuerin bestellt.

Das Betreuungsgericht überwacht, ob Frau Müller die Betreuung zum Wohle ihres Ehemannes ausübt und prüft, wer die Verfahrenskosten zu tragen hat.

## **Was bedeutet eigentlich rechtliche Betreuung?**

Das Betreuungsrecht ist in § 1896 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Danach ist eine Betreuung die gesetzliche Vertretung eines volljährigen Menschen, der aufgrund einer psychischen Erkrankung oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu regeln. Das Betreuungsrecht lässt aber zu, in gesunden Tagen Vorsorge für den Fall einer späteren Handlungsunfähigkeit zu treffen. **Die Betreuungsstelle des Landkreises Peine möchte Sie daher auf die Möglichkeit einer Vorsorgevollmacht aufmerksam machen.**

## **Die Vorsorgevollmacht**

Mit einer Vorsorgevollmacht können Sie eine oder mehrere geeignete Person/en Ihres Vertrauens bevollmächtigen, für Sie rechtswirksam zu handeln. Sie soll insbesondere die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung vermeiden.

Im Vergleich zu einem gesetzlichen Betreuer kann ein Bevollmächtigter vieles unbürokratischer besorgen.

Unbedenklich ist die Vollmachtserteilung bei intakten Familienverhältnissen.

**Aber Vorsicht, erteilen Sie eine Vollmacht nur demjenigen, der absolut vertrauenswürdig ist!**

Sie müssen sich sicher sein, dass der Bevollmächtigte in Ihrem Sinne handeln und Ihren Willen erfüllen wird. Er muss bereit und in der Lage sein, Ihre Interessen wahrzunehmen. Die Vollmacht ist nämlich auch dann gültig, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, den Bevollmächtigten zu überwachen.

Das Betreuungsgericht kann zwar einen Kontrollbetreuer bestellen, wenn bekannt wird, dass der Bevollmächtigte Sie schädigt; oft würde dies aber zu lange dauern.

**Überlegen Sie also gut, ob und wem Sie eine Vollmacht erteilen und was Sie alles regeln wollen.**

Haben Sie sich für eine Vollmacht entschieden, sprechen Sie mit Ihrem Bevollmächtigten durch, ob er bereit ist, für Sie tätig zu werden.

## **Wer kann eine Vorsorgevollmacht erteilen?**

Grundsätzlich jeder Volljährige. Eine Vollmacht setzt aber eine wirksame Willenserklärung voraus. Wer also geschäftsunfähig ist, kann eine derartige Erklärung nicht abgeben, denn Willenserklärungen von Geschäftsunfähigen sind nichtig. Das bedeutet somit auch, dass ein Vollmachtgeber die Vorsorgevollmacht nur widerrufen kann, solange er geschäftsfähig ist. Es dürfen zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung keine Zweifel an Ihrer Geschäftsfähigkeit bestehen.

## **Form der Vorsorgevollmacht?**

Aus Gründen der Klarheit und Beweiskraft ist eine schriftliche Abfassung notwendig. Die Vorsorgevollmacht muss aber nicht handschriftlich verfasst werden. Sie können z.B. auch den anliegenden Formulierungsvorschlag verwenden. Ort, Datum und eigenhändige Unterschrift dürfen jedoch keinesfalls fehlen.

Eine notarielle Beurkundung ist i. d. R. nur für bestimmte Personengruppen erforderlich (z.B. Geschäftsführung eines eigenen Betriebes). Nach aktueller Rechtsansicht können derzeit mit einer öffentlich beglaubigten Vollmacht auch Verfügungen über Grundbesitz (z. B. Verkauf eines Eigenheimes) getätigt werden.

Die Praxis hat gezeigt, dass Vollmachten meist eine gute Akzeptanz haben, wenn:

- der **Hausarzt** bestätigt, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Erteilung der Vorsorgevollmacht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war.

**oder (empfohlen!)**

- durch die **Betreuungsstelle** die Unterschrift oder das Handzeichen beglaubigt wurde. Die **Beglaubigung** kann von der Betreuungsstelle, gegen eine Gebühr von 10,00 € und der Vorlage Ihres Personalausweises, durchgeführt werden. In bestimmten Fällen kann von der Gebühr abgesehen werden.

Um Probleme im vermögensrechtlichen Bereich zu vermeiden, sollten Sie Kontakt zu Ihrer Bank aufnehmen und abklären, ob dort spezielle Bankvollmachten zu erteilen sind.

Zusätzlich beinhaltet der Formulierungsvorschlag der Betreuungsstelle auch eine Betreuungsverfügung. Das bedeutet, der Bevollmächtigte wird für den seltenen Fall, dass trotz der Vollmacht eine rechtliche Betreuung erforderlich ist, dem Betreuungsgericht als möglicher Betreuer vorgeschlagen.

**Eine regelmäßige Erneuerung oder Bestätigung der Vorsorgevollmacht ist nicht erforderlich.**

**Aufbewahrung der Vorsorgevollmacht?**

Da eine Vollmacht nur als Original bzw. als notarielle Ausfertigung gültig ist, ist die Aufbewahrung wichtig. Eine sicher aufbewahrte Vollmacht schützt vor Missbrauch, eine unauffindbare kann nicht eingesetzt werden. Da die Vollmacht erst wirksam wird, wenn Ihr Bevollmächtigter über die Vollmacht informiert ist, müssen Sie ihn unbedingt auf Inhalt und Aufbewahrungsort hinweisen und sollten ihm eine Kopie aushändigen. Es ist auch sinnvoll, eine Kopie der Vollmacht oder einen Hinweis darauf bei sich zu haben. Über individuelle Registrierungsmöglichkeiten beraten wir Sie gerne.

**Haben Sie noch Fragen?**

Zur Gestaltung Ihrer eigenen individuellen Vorsorgevollmacht und deren Rechtsnachfolgen können Sie den Rat eines Rechtsanwaltes oder Notars einholen. Über Bankvollmachten erteilen Banken und Sparkassen Auskünfte.

Außerdem stehen Ihnen:

- Herr Kreutzer                      Telefon 05171 / 401-1268 (A - H),
- Herr Fichte                         Telefon 05171 / 401-1218 (I - P), oder
- Frau Mauritz                        Telefon 05171 / 401-1219 (Q - Z)

von der Betreuungsstelle des Landkreises Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine, zur Verfügung. Weitere Informationen und Downloads sind unter [www.landkreis-peine.de](http://www.landkreis-peine.de), Suchbegriff: Betreuungsstelle, zu finden.

**Für ein ausführliches Beratungsgespräch oder eine Beglaubigung ist eine Terminvereinbarung notwendig.**

Weiterhin sind auch die Mitarbeiter/innen des Peiner Betreuungsvereins e.V., 31224 Peine, Echternplatz 19/20, Tel. 05171/50814-0, gerne bereit, Ihnen nähere Auskünfte zur Vorsorgevollmacht zu geben.